

27. nimmt Kenntnis von Abschnitt II.E.2 des Berichts des Generalsekretärs<sup>43</sup> und ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und verweist ferner auf ihre Resolution 63/280, unbeschadet des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen;

28. betont, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

29. bettet sich der Vereinten Nationen in bezug auf die Beziehungen zu vertiefen;

31. erinnert daran, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, und nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

<sup>45</sup> am 18. März 2007;

32. erinnert außerdem an Ziffer 25a

Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

63/307. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007 und 62/249 vom 15. Mai 2008,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertriebene wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichend wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind, und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Prinzipien der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/249 der Generalversammlung

1. anerkennt das Recht aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und Südossetiens, zurückzukehren;
2. betont, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erworben werden darf;
3. bekräftigt, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;
4. unterstreicht, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;
5. fordert alle Teilnehmer der Genfer Gespräche auf, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu verstärken und sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;
6. unterstreicht, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

<sup>46</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

<sup>47</sup> A/63/950.

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
8. beschließt den Punkt „Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 63/308

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.80/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Ös